

Ordnung so nöthigen Ansehen der Lokalbehörden, oft vielleicht nicht einmal mit wahrer Förderung der einzelnen Sachen, ganz vereinbar seyn würde. Auch würde es nur zur Erhöhung der Achtung und des Vertrauens gegen Ew. K. M. Landesregierung und Oberamtsregierung zu Budissin beitragen können, sowie unstreitig mehrfachen Beschwerden und Berufungen wirksam vorbeugen, wenn Allerhöchstdieselben geruhen wollten, die besagten Collegien, nach Inhalt des höchsten Decrets vom 27sten Februar d. J. die ständischen Intercessionen des Landtags 1824. betreffend, ad C. 3. wegen Einschaltung oder Beifügung der Entscheidungsgründe zu den Decisivrescripten gnädigst gegebene Anweisung, ohne Ausnahme, auf alle diejenigen Rescripte auszudehnen, in welchen über Rechte und Befugnisse entschieden wird, damit dadurch jede Ungewißheit über die Gattung der Rescripte, auf welche die Anweisung zu beziehen sey, gänzlich entfernt werde.

## 4.

Die von Ew. K. M. in den Landtags-Propositionen uns gnädigst gemachte Mittheilung über die fortgesetzte Thätigkeit der zu Ausarbeitung eines vollständigen Civilgesetzbuchs bestellten Commissare, läßt uns die willkommene Hoffnung fassen, daß auch unser Vaterland sich bald der Wohlthat einer möglichst einfachen, klaren und bestimmten Gesetzgebung zu erfreuen haben werde, deren dringendes Bedürfniß schon längst gefühlt worden ist. Da jedoch wohl nur dann, wenn diejenigen Männer, denen die Ausführung eines so schweren und umfassenden Werks anvertraut ist, ungestört sich demselben widmen können, eben sowohl die gewünschte Beschleunigung der Arbeit, als die gleichmäßige Verfolgung eines zusammenhängenden Ideengangs bei deren Vollendung erwartet werden darf, so gestatten wir uns, devotest dahin anzutragen, daß die erwähnten Commissare, oder doch wenigstens der mit Concipirung des Gesetzentwurfs beschäftigte, soviel immer möglich, von andern Berufsarbeiten entbunden werden mögen. Zugleich stellen wir auch Ew. K. M. weisestem Ermessen ehrfurchtsvoll anheim, ob es nicht rathsam seyn dürfte, der Erlassung von Gesetzen über einzelne Abschnitte des Civilrechts; worunter wir jedoch das Eherecht, abgesehen von Vermögensrechten, und das Wechselrecht hier nicht mit begreifen; einstweilen Anstand zu geben, und bis zum Erscheinen des zu erwartenden allgemeinen Gesetzbuchs, es außer der Gesetzgebung über so in sich abgeschlossene Theile des Rechtssystems, wie der obengenannten, bei einer, wie wir unterthänig hoffen, unter ständischem Beirathe, zu bewirkenden Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen bewenden zu lassen. Die Erwägung, wie wesentlich fast jeder Theil des Rechts in andere Theile desselben eingreift, und wie schwierig, man darf wohl sagen, unmöglich, es daher seyn wird, isolirte Gesetze über die mehrsten einzelnen Rechtsabschnitte jetzt aufzustellen, welche eben so mit dem Geiste und Systeme des künftigen Gesetzbuchs, als mit den gegenwärtig geltenden Rechtsprincipen im Einklange stehen, ist es, welche unsere unvorgreifliche Ansicht über diesen Gegenstand bestimmt hat.